

# Der sächsische Erzähler,

W o c h e n b l a t t

f ü r

## Bischofswerda, Stolpen und Umgegend.

Zur gemeinnützigen Unterhaltung für alle Stände.

Redigirt unter Verantwortlichkeit des Verlegers Friedrich May.

N<sup>o</sup> 92.

Sonnabend, den 30. December.

1848.

Diese Zeitschrift erscheint wöchentlich 2 Mal und zwar Mittwochs und Sonnabends, in halben und resp. ganzen Bogen. — Bestellungen nehmen alle Postämter Sachsens an. — Pränumerations-Preis vierteljährlich 10 Ngr. — Annoncen werden die gespaltene Zeile oder deren Raum mit 6 Pf. berechnet und für jede nächste Nummer bis Tags vorher Vormittags 9 Uhr angenommen. — Eine Annonce unter 4 Zeilen kostet 2 Ngr. 5 Pf.

### Bekanntmachung,

die Zusammenberufung der Kammern des Königreichs Sachsen zum nächsten ordentlichen Landtage betr.

Se. Majestät der König haben beschlossen, zu einem in Gemäßheit §. 115 der Verfassungsurkunde abzuhaltenden ordentlichen Landtag die Kammern auf den 10. Januar künftigen Jahres in die Residenzstadt Dresden einberufen zu lassen. Allerhöchstem Befehle gemäß wird dieses, und daß an die Mitglieder beider Kammern noch besondere Missiven deshalb ergehen werden, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 27. December 1848.

G e s a m m t m i n i s t e r i u m.

Dr. Braun.

Dr. v. d. Pfordten.

v. Weber.

### Zeitgeschichtliches.

S a c h s e n.

Der König hat bereits zu Staatsanwälten ernannt: den Bürgermeister und Advocat Mehler in Deberan für den Appellationsbezirk Dresden; den Advocat Edlmann in Bautzen für Bautzen; den Adv. und Ger.-Dir. Baumgarten für Leipzig; den Adv. Facildes in Plauen für Zwickau; Dr. Schröder zum Oberstaatsanwalt.

Wie die Dr. Ztg. berichtet, hat Herr Staatsminister Dr. Braun wegen angegriffener Gesundheit einen zweimonatlichen Urlaub erbeten und erhalten, wodurch sich die Gerüchte, welche über den Rücktritt dieses verehrten Staatsmannes verbreitet sind, erledigen.

Das Ministerium des Innern hat folgende Verordnung, die Wahl von Geschworenen betreffend, erlassen: An die Wahlausschüsse der nach § 14 des Wahlgesezes und § 8 der Ausführungsverordnung dazu vom 17. v. M. für die Landtagswahlen ge-

Dritter Jahrgang.

bildeten Wahlabtheilungen ergeht hierdurch die Anweisung, die Wahl von Geschworenen nach Vorschrift von Abschnitt 7 §§ 51 ff. des die provisorische Einrichtung des Strafverfahrens bei Pressvergehen und dergleichen betreffenden Gesezes vom 18. November d. J. und der dazu gehörigen Ausführungs-Verordnung vom 23. desselben Monats zu bewerkstelligen und das Ergebnis, dem § 59 des letztgedachten Gesezes gemäß, dem betreffenden Bezirks-Appellationsgerichte anzuzeigen.

Insofern jedoch für die Landtagswahlen auch einige Wahlabtheilungen gebildet worden sind, welche weniger als 250 Einwohner umfassen, gleichwohl aber die gesetzliche Bestimmung feststeht, daß bei der Wahl der Geschworenen eine 250 Seelen nicht erreichende Einwohnerzahl nicht in Anschlag gebracht werden soll; so hat das Justizministerium für nöthig befunden, daß alle weniger als 250 Seelen enthaltenden Wahlabtheilungen mit andern Wahlabtheilungen zusammengeschlagen werden. Es haben daher die für die